

Faktoren, die den Grad der Schuld des Täters bestimmen und für die Strafzumessung von Bedeutung sind, gehören insbesondere:

- die Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit, die in unmittelbarer Beziehung zur Tat stehen, sowie Umstände aus dem Tatgeschehen, die Aufschluß über den Grad der Schuld geben; z. B. über die Einstellung des Täters zu den von der Tat berührten Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens, seine Motive, die Intensität des Tatwillens und der Grad der Mißachtung der im Strafrecht zum Ausdruck kommenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie sie beispielsweise in der wiederholten Straffälligkeit deutlich werden;
- die Ursachen und Bedingungen der Straftat, soweit sie die subjektive Verantwortungslosigkeit näher charakterisieren;
- bei bestimmten Delikten die Täter-Opfer-Beziehungen (z. B. bei Sexualdelikten, Verbrechen gegen das Leben, Körperverletzungen) sowie Umstände, die die Entscheidungsfähigkeit z. Z. der Tat beeinflussten (Affekt, erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit usw.).

Die Persönlichkeit des Straftäters

Die bisher erörterten Strafzumessungskriterien sind im engen Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Täters zu berücksichtigen. Die sozialistische Strafrechtsprechung betrachtet die Tat nicht als objektives Geschehnis an sich, sondern als Handlung eines konkreten Menschen, der in unserer Gesellschaft lebt und arbeitet und* durch vielfältige Beziehungen mit ihr verbunden ist. Die Persönlichkeit des Täters ist von Bedeutung

- für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung;
- für die exakte Beurteilung des Grades der Schuld und der Tatschwere und
- für die zielgerichtete Beurteilung des zukünftigen Verhaltens des Täters.

Dementsprechend ist im Gesetz selbst der Rahmen abgesteckt, in welchem die Täterpersönlichkeit bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Das sind einmal die Umstände in der Persönlichkeit, die *unmittelbar Einfluß auf die Tatschwere* haben, also direkt mit der Tat Zusammenhängen, indem sie den Grad des Verschuldens sowie die objektive Schädlichkeit der Handlung mitbestimmen.

Zweitens sind es die Umstände in der Persönlichkeit des Täters, die *Aufschluß über die Fähigkeit und Bereitschaft geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen*.

Aus diesen Umständen sind die Erziehungsnotwendigkeit und -bedürftigkeit abzuleiten und im Rahmen der Individualisierung der Strafe zu berücksichtigen. Besonders solche Fakten, wie die erstmalige Straftatbegehung bzw. die Vorbestraftheit des Täters, das gesellschaftliche Verhalten vor und nach der Tat, die Bereitschaft des Täters zur Wiedergutmachung des Schadens u. ä. gehen als relativ selbständige Momente neben der Tatschwere in die Strafzumessung ein. Dabei ist jedoch immer zu beachten, daß die nichttatbezogenen Merkmale der Persönlichkeit nur im Rahmen der von der Tatschwere gesteckten Grenzen berücksichtigt